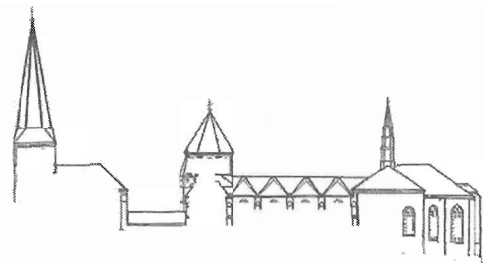


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 9

53. Jahrgang

Essen, 16.07.2010

Inhalt

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 55 Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.... 79

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 56 Gottesdienste in der Pfarrei an Hochfesten .. 53
Nr. 57 Neuausgabe der Hefte zu Taufe und Trauung 84

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 58 Sammelband des Zentrums für Berufungspastoral zum Priesterjahr 84
Nr. 59 Pfarranhang zum Gotteslob-Einlagen gesucht 84
Nr. 60 Rituale für die kirchliche Begräbnisfeier 84
Nr. 61 Journalistische Ausbildung für Theologen 84
Nr. 62 Bank im Bistum Essen eG - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung 2009 85
Nr. 63 Personalmeldungen 89

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 55 Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Dekret vom 25. März 2010 hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen "Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" (= *Nihil obstat*-Normen) für fünf Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren¹ der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

I. Sinn und Konzeption des *Nihil obstat*

1. Die Lehre der Theologie nimmt in eigener Weise an der amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre gemäß c. 747 *Codex Iuris Canonici* (CIC 1983) teil und bedarf insofern einer Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität (vgl. cc. 812, 818 CIC 1983; Art. 27 § 1 Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* vom 15. April 1979 – SapChrist).

¹ Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Normen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen – soweit nicht Kleriker gemeint sind – männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

Diese Beauftragung einer Person erfolgt weltkirchlich durch das *Mandatum* bzw. die *Missio Canonica* (c. 812 CIC 1983; Art. 27 SapChrist). In Deutschland wird bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten² das auch konkordatär geregelte *Nihil obstat* erteilt. Das *Nihil obstat* ist die Erklärung der zuständigen kirchlichen Autorität gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität, dass gegen die für eine Lehrtätigkeit vorgeschlagene Person seitens der Kirche keine Einwendungen erhoben werden.

2. Für die Gewährung des *Nihil obstat* ist die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* nach Maßgabe des "Dekrets über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚*Sapientia christiana*‘ und der ihr beigefügten ‚*Ordinationes*‘" (Prot.N. 234/78) vom 1. Januar 1983 (*Akkommodationsdekret*) verbindlich.

3. Der Diözesanbischof hat gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 1.b* generell die Aufgabe, Leben, Tätigkeit und Einheit der Katholisch-Theologischen Fakultät zu fördern und deren Verbindung mit der Teilkirche und der Gesamtkirche zu pflegen.

² Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

Bei der Erteilung des *Nihil obstat* kommt dem Diözesanbischof gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1* die zentrale Rolle zu. Diese Aufgabe steht dem Diözesanbischof nach dem zweiten Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Prot.N. 234/78/B) vom 1. Januar 1983 auch für die Professoren an den staatlichen Hochschulen zu, an denen eine theologische Disziplin⁴ außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät gelehrt wird.

4. Wegen der Bedeutung der Theologie und ihrer weltkirchlichen Dimension hat der Diözesanbischof gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7* für die Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, vor Erteilung seines *Nihil obstat* die in Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vorgeschriebene Erklärung des Heiligen Stuhles⁵ gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd einzuholen. Dies gilt auch für Juniorprofessoren, die ohne offenes Berufungsverfahren von der Juniorprofessur auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an derselben Fakultät berufen werden ("Tenure Track").

5. Damit das gemeinsame Bemühen der Gesamtkirche und der Teilkirche für die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen besser gefördert wird, erlässt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Konkretisierung von *Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1; Nr. 5, Nr. 6* und *Nr. 7* vorliegende Normen für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten³ im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Die Normen sollen ein gerechtes und für alle Beteiligten transparentes Verfahren gewährleisten. Ein Anspruch auf die Berufung auf eine Professur oder die Erteilung des *Nihil obstat* wird dadurch nicht begründet.

II. Voraussetzungen und Modus der Erteilung eines *Nihil obstat*

6. Die Professoren und Juniorprofessoren der Katholischen Theologie müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die nach staatlichem Hochschulrecht für Professoren generell gelten.

⁴ Die Bezeichnungen des Faches bzw. der einzelnen Professuren sind unterschiedlich. Neben Katholische Theologie gibt es u.a. auch Katholische Religion oder Religionspädagogik.

² Art. 19 § 2 der "Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 29. April 1979" (SapChrOrd) besagt: "Das '*Nihil obstat*' des Heiligen Stuhles ist die Erklärung, dass nach der Konstitution und den besonderen Statuten der vorgeschlagenen Ernennung nichts im Wege steht." Um eine Verwechslung mit dem *Nihil obstat* des Diözesanbischofs zu vermeiden, hat sich mit dem *Akkommodationsdekret* vom 1. Januar 1983 für das "*Nihil obstat* des Heiligen Stuhles" die Bezeichnung "Erklärung des Heiligen Stuhles" eingebürgert. Die vorliegenden Normen folgen dieser Sprachregelung.

³ Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

7. Darüber hinaus werden von Professoren der Katholischen Theologie – einschließlich der Juniorprofessoren – gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 8* und *Nr. 18* das Studium der Katholischen Theologie im Umfang des ersten Studienzyklus in allen notwendigen Disziplinen mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen, der Besuch von Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen, sowie das einschlägige – im Regelfall theologische – kanonische Doktorat gefordert.

Für Juniorprofessoren gelten ferner die "Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie" der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003.

8. Bei Priestern oder Diakonen bzw. Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen erforderlich.

9. Bei Laien ist gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 9* der Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. – 24. Februar 1972 "Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen" zu beachten. Da die Lehrtätigkeit persönliches Glaubenszeugnis und aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraussetzt, wird von Laien ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral verlangt, der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist. Bei der Erstberufung eines Laien hat der Diözesanbischof ferner das Gutachten des Dreiergremiums einzuholen, das von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß obigem Beschluss von 1972 eingerichtet worden ist.

10. Von den Professoren – einschließlich den Juniorprofessoren – der Katholischen Theologie wird vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein sowie die volle Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche, insbesondere mit dem Papst, vorausgesetzt (Art. 26 SapChrist; cc. 750 und 760 CIC 1983).

Nach den Konkordaten und den anderen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen bezieht sich das *Nihil obstat* sowohl auf die Lehre als auch auf den Lebenswandel des Kandidaten. Für die Erteilung des *Nihil obstat* ist die umfassende Würdigung der Person und des wissenschaftlichen Werkes (Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit) ausschlaggebend.

Aufgabe der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Berufungskommission ist es, den Sachverhalt entsprechend diesen Kriterien sorgfältig zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidaten den oben genannten Kriterien vollständig entsprechen.

11. Der Diözesanbischof erteilt sein *Nihil obstat* unter Beachtung der Normen der Konkordate und der anderen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1*. Dies geschieht gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

Bedarf es bei einer Lebenszeitberufung der Erklärung des Heiligen Stuhles gemäß *Akkommodationsdekret Nr. 7*, wird die Frist bis zum Eingang der Erklärung gehemmt (vgl. Nr. 18 - 20). Gegebenenfalls wird der Diözesanbischof der zuständigen staatlichen Autorität rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitteilen, dass aufgrund zwingender Umstände (Einholung der Erklärung des Heiligen Stuhles, Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) die Frist nicht eingehalten werden kann.

12. Der Diözesanbischof muss auf Grund genauer Prüfung zu einem eigenen wertenden Urteil bezüglich Lehre und Lebenswandel eines Kandidaten gelangen.

Zur Vorbereitung dieses Urteils wird der Diözesanbischof in der Regel eigene wissenschaftliche Gutachten zu Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit des Kandidaten einholen. Diese wissenschaftlichen Gutachten sollen das Werk des Kandidaten nach den üblichen Standards umfassend würdigen, und zwar sowohl hinsichtlich der Qualität und der Relevanz für die von der betreffenden Person zu vertretende Disziplin als auch hinsichtlich der vollen Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt (vgl. c. 760 CIC 1983).

Zur Vorbereitung seines Urteils wird der Diözesanbischof ferner Äußerungen zur religiös-kirchlichen Praxis aus dem kirchlichen Lebensumfeld des Kandidaten sowie ein pfarramtliches Zeugnis einholen.

13. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* durch den Diözesanbischof kann je nach Sachlage variieren:

a) Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung des *Nihil obstat* erfüllt und handelt es sich nicht um die erste Lebenszeitberufung, gibt der Diözesanbischof gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität die entsprechende Erklärung ab.

Der Diözesanbischof teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit.

Bei einem späteren Lehrstuhlwechsel hat der Kandidat dem dann zuständigen Diözesanbischof der berufenden Fakultät Datum und Ort der Erteilung des seine bisherige Lehrtätigkeit betreffenden *Nihil obstat* mitzuteilen. Eine Kopie der Erklärung ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

b) Hat der Diözesanbischof hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel Bedenken, muss er versuchen, diese auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch mit dem Kandidaten zu beheben. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

c) Eine ablehnende Entscheidung ist der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich durch den Diözesanbischof mitzuteilen. Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung auch dem Kandidaten schriftlich mit und versieht die Mitteilung mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt. Ferner ist der ablehnenden Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

14. Um eine Beeinflussung des Verfahrens durch Dritte bzw. eine Beschädigung des Rufes eines am Verfahren Beteiligten zu vermeiden, sind sowohl vom Kandidaten als auch von den Mitgliedern der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Berufungskommission und auch vom Diözesanbischof Vertraulichkeit zu wahren.

III. Das *Nihil obstat* unter Mitwirkung des Heiligen Stuhls

15. Handelt es sich um die erste Berufung eines Kandidaten auf Lebenszeit, muss der Diözesanbischof vor Erteilen seines *Nihil obstat* die im *Akkommodationsdekret Nr. 7* vorgesehene Erklärung des Heiligen Stuhles einholen. Der Heilige Stuhl kommt damit seiner Verpflichtung nach, die weltkirchliche Einheit und die Qualität von Lehre und Forschung in der Katholischen Theologie zu wahren. Gemäß der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988 (insbesondere Artt. 114 und 116) ist die Verantwortung hierfür der Kongregation für das Katholische Bildungswesen anvertraut. Der Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles geht ein interdikasterielles Verfahren voraus.

16. Der Antrag auf Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist durch den Diözesanbischof an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten.

Der Diözesanbischof muss in einer eingehenden Stellungnahme seine eigene begründete Ansicht zu Lehre und Lebenswandel des Kandidaten darlegen.

Dem Antrag sind in einer ausführlichen Dokumentation über den Kandidaten beizufügen:

- Angaben zu Lebenslauf, Studien, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit (*curriculum vitae et operum*);
- wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;
- qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis;
- bei Priestern, Diakonen oder Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen;
- bei Laien: Gutachten des Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz.

17. Der Antrag ist über den Apostolischen Nuntius an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten. Der Apostolische Nuntius fügt eine eigene Stellungnahme zum Antrag hinzu.

18. Vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ihrerseits die Sachlage prüfen. Ergeben sich hinsichtlich des Kandidaten oder des Verfahrens Anfragen, wird die Kongregation vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens entsprechende Klärungen bzw. Präzisierungen beim Diözesanbischof anfordern. Dies geschieht sowohl in Verantwortung gegenüber der Lehre der Kirche als auch um gegebenenfalls zu erwartende Nachteile für den Kandidaten zu vermeiden. Die Frist verlängert sich entsprechend.

19. Die Erklärung des Heiligen Stuhles wird gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang und positiver Vorprüfung des Antrags bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erteilt. Ergibt sich nach eingeleitetem Verfahren die Notwendigkeit weiterführender Klärungen bzw. Anfragen nach weiteren Dokumenten, wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen diese beim Diözesanbischof unverzüglich anfordern. In diesem Falle verlängert sich die Frist entsprechend. Die Kongregation wird den Diözesanbischof rechtzeitig vor Ablauf der Frist informieren, falls aufgrund zwingender Umstände (Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) diese nicht eingehalten werden kann.

20. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles kann je nach Sachlage variieren:

a) Sind alle Voraussetzungen erfüllt und ist das Ergebnis des interdikasteriellen Verfahrens positiv, erteilt der Heilige Stuhl gegenüber dem Diözesanbischof die Erklärung gemäß *Akkommodationsdekret* Nr.7, so dass der Diözesanbischof sein *Nihil obstat* gegenüber der staatlichen Stelle erklären kann.

b) Zeigt sich im Verlauf der Prüfung die Notwendigkeit weiterführender Klärungen, bittet die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den Diözesanbischof um ergänzende Informationen, gegebenenfalls auch um die Überstellung weiterer Schriften des Kandidaten. Die Frist verlängert sich entsprechend.

c) Ergeben sich substantielle Bedenken gegen die Erteilung des *Nihil obstat* für einen Kandidaten, teilt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem Diözesanbischof gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd die Gründe mit und bittet um Klärung. Damit besteht für den Diözesanbischof die Möglichkeit, die Bedenken zu prüfen.

Der Diözesanbischof hat den betreffenden Kandidaten über die Angelegenheit gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch zu hören. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über sein Gespräch berichtet der Diözesanbischof der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die auf Grund des Gesprächsergebnisses eine endgültige Entscheidung trifft.

d) Besonders in Fällen missverständlicher Aussagen oder unklarer Positionen in Fragen der Lehre kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Richtigstellung mittels eines angemessenen wissenschaftlichen Beitrags zu verfassen. Die Aufforderung dazu wird durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem zuständigen Diözesanbischof übermittelt. Die angefertigte Richtigstellung ist vor einer Publikation dem Heiligen Stuhl unter Angabe des beabsichtigten Ortes der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Die Frist verlängert sich entsprechend.

e) In offenkundigen Fällen einer gravierenden Abweichung von der Lehre oder den kirchlichen Anforderungen an den Lebenswandel wird der Heilige Stuhl die Erklärung auch unmittelbar ablehnen.

21. Im gesamten Verfahren zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist Vertraulichkeit zu wahren.

22. Eine ablehnende Entscheidung richtet der Heilige Stuhl an den Diözesanbischof und versteht sie gemäß c. 51 CIC 1983 mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt.

Der Diözesanbischof teilt die ablehnende Entscheidung der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich mit.

Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung einschließlich der summarischen Begründung auch dem Kandidaten schriftlich mit. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

IV. Schlussbemerkungen

23. Es ist darauf zu achten, dass Promovenden und Habilitanden der Katholischen Theologie frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungs Voraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des *Nihil obstat* informiert werden.

24. Mit der Ablehnung des *Nihil obstat* ist eine Kandidatur im Rahmen eines anderen Berufungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein den geltenden Kriterien entsprechender neuer Sachstand im Hinblick auf die Gründe der Ablehnung im vorausgehenden Verfahren.

25. Vorstehende Normen sind sinngemäß auch auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft anzuwenden.

Bei der Berufung von Professoren, die an einer Katholischen Fachhochschule in anwendungsbezogener Form religionspädagogische bzw. theologische Disziplinen vertreten, ist das Mandat des Diözesanbischofs gemäß c. 812 CIC 1983, nicht aber die Erklärung des Heiligen Stuhls gemäß *Akkommodationsdekret* Nr. 7 erforderlich.

Die Normen gelten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und treten mit Datum des Dekrets der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen die "Normen zum Einholen des *Nihil obstat*, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution ' *Sapientia Christiana* ' handelt" vom 12. Juli 1988 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 56 Gottesdienste in der Pfarrei an Hochfesten

Die folgenden Angaben zur Feier der Liturgie an Hochfesten des Kirchenjahres gehen zurück auf eine Orientierungshilfe des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zu "Gottesdienstordnungen in Seelsorgeeinheiten". Die Liturgische Kommission hat sie im Auftrag des Bischofs den Gegebenheiten und Bedürfnissen im Bistum Essen angepasst und legt sie mit seiner Zustimmung den Pfarreien und Gemeinden als Leitlinie vor.

Für das Leben der Kirche und ihrer Pfarreien haben die Gottesdienste an den Sonntagen und Hochfesten große sakramentale, ekklesiologische und emotionale Bedeutung. Deshalb sollen die Gottesdienste gerade an besonderen Festtagen (Triduum sacrum, Weihnachten, Fronleichnam) in allen Gemeindekirchen in ihrer Vollform gefeiert werden, wenn ausreichend Priester zur Verfügung stehen.

Wenn die Feier des Gottesdienstes in seiner Vollform nicht in jeder Gemeindekirche möglich ist, dann sollen die Gottesdienste in der Pfarrkirche und in den Kirchen gefeiert werden, die das Pastoralteam in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat festlegt.

Es ist darauf zu achten, dass in der Vorbereitung und der gemeinsamen Feier von zentralen Gottesdiensten liturgische Dienste aller mitfeiernden Gemeinden vertreten sind. Wo es möglich ist, können sich Gemeindeglieder in „ihrer“ Kirche zu einer Statio versammeln und gemeinsam zum Ort der Feier aufbrechen.

In den Kirchen, in denen die Vollform nicht gefeiert wird, können zu einem anderen Zeitpunkt ergänzende Gottesdienste stattfinden, die die Vollform nicht ersetzen (z. B. Tagzeitenliturgie, Andachten). So bleiben die Kirchen als Orte gottesdienstlichen Feierns auch an den Hochfesten erlebbar. Eine sorgfältige Planung der aufeinander bezogenen Gottesdienstformen und ihrer Elemente erhöht deren Akzeptanz. Um die Gläubigen nicht zu verunsichern, Missdeutungen zu vermeiden und Gottesdienstbeauftragte nicht zu überfordern, sollen einzelne Elemente der Vollform nicht herausgegriffen werden, um damit die ergänzenden Gottesdienste zu gestalten.

Sowohl die Feiern in ihrer Vollform als auch die ergänzenden Gottesdienste setzen qualifizierte Dienste in Liturgie und Kirchenmusik voraus. Die Einmaligkeit der Feiern, ihre liturgische Dichte und ihre gegenseitige Bezogenheit legen es nahe, die Vollform nur dort zu feiern, wo die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Diese Gottesdienste haben keinen beliebigen Zeitansatz und lassen sich daher nicht ohne weiteres zugunsten zusätzlicher Gottesdienste verschieben.

I. Triduum sacrum

Die Feiern des Triduum sacrum bilden eine Einheit. Deshalb sollen sie nach Möglichkeit am selben Ort und mit demselben Vorsteher gefeiert werden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung las-

sen sich die Feiern des Triduum sacrum nicht beliebig wiederholen.

Gründonnerstag

An der Messe vom letzten Abendmahl nimmt die gesamte Pfarrei/Gemeinde teil. In ihr üben alle Priester und Kleriker ihren Dienst aus. Für eine gemeinsame Feier mehrerer Gemeinden muss die Kirche über eine entsprechende Größe verfügen.

Am Gründonnerstag soll "der Tabernakel ... vollständig leer sein" (Messbuch I, [22]). In Kirchen, in denen keine Abendmahlmesse gefeiert wird, können mit einem anderen Zeitansatz die Vesper, eine eucharistische Andacht, Betstunden oder eine Ölbergwache gehalten werden.

Wo eine eucharistische Anbetung vorgesehen ist, wird das Allerheiligste aus der Abendmahlmesse übertragen und feierlich eingeholt.

Eine Wort-Gottes-Feier kann nicht an die Stelle der Abendmahlmesse treten. "Die heilige Kommunion darf den Gläubigen nur innerhalb der Messe gereicht, den Kranken jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden" (Messbuch I, [22]).

Karfreitag

Es wird empfohlen, in Kirchen, in denen keine Feier vom Leiden und Sterben Christi stattfindet, am Morgen oder Abend eine Trauermette oder den Kreuzweg zu beten.

Karsamstag

Es wird empfohlen, nach örtlichen Traditionen am Morgen Teile der Tagzeitenliturgie und Trauermetten zu feiern.

Osternacht/Ostern

Bei einer gemeinsamen Feier der Osternacht mehrerer Gemeinden wird nur eine große Osterkerze verwendet. In Kirchen, in denen keine Osternachtfeier stattfindet, wird am Ostersonntag die Osterkerze mit dem aus der Osternachtfeier überbrachten Feuer feierlich entzündet, jedoch ohne liturgische Elemente der Osternacht.

Am Ostersonntag soll zumindest in einer Kirche die Ostervesper gefeiert werden; vor allem wenn dort die Osternachtfeier nicht stattgefunden hat, kann die Vesper mit einem Taufgedächtnis verbunden werden.

II. Weihnachten

Kinder- oder Familiengottesdienste am Heiligen Abend sollen als Wort-Gottes-Feiern gehalten werden. Die Messe in der Nacht lebt insbesondere von ihrem zeitlichen Ansatz und soll deshalb nicht zu früh beginnen.

In Kirchen, in denen die Messe in der Nacht nicht gefeiert wird, kann eine Hore der Tagzeitenliturgie gehalten werden.

Der Weihnachtstag sollte zumindest in einer Kirche der Pfarrei mit der feierlichen Vesper beschlossen werden.

III. Fronleichnam

Das Fest ist in besonderer Weise durch lokales Brauchtum geprägt, auf das es Rücksicht zu nehmen gilt.

„Der eucharistischen Prozession soll eine Messfeier vorausgehen, in der die Hostie für die Prozession konsekriert wird“ (Kommunion-spendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe 103). Eine nichtsakramentale Sternprozession kann aus den einzelnen Gemeinden zum Ort der Eucharistiefeier führen.

Nach der gemeinsamen Eucharistiefeier kann die Prozession zu einer Kirche innerhalb der Pfarrei erfolgen. Auf dem Weg dahin können Stationen vorgesehen werden, an denen der eucharistische Segen erteilt wird.

Eine eucharistische Andacht oder die Vesper können den Tag in den einzelnen Gemeinden ausklingen lassen.

IV. Patronats- und Kirchweihfeste

Das Kirchweih- und das Patronatsfest werden nur in der betreffenden Kirche als Hochfeste begangen. Es ist aber angebracht, dass in allen Gemeinden der Pfarrei zu diesen Feiern eingeladen und der Anlass im fürbittenden Gebet der ganzen Pfarrei berücksichtigt wird. Der Name des Gemeindepatsrons kann in allen Messfeiern,

die an diesem Tag in der Pfarrei stattfinden, im Hochgebet genannt werden.

Nr. 57 Neuausgabe der Hefte zu Taufe und Trauung

Seit Anfang Mai liegen die bewährten Handreichungen zur Vorbereitung von Trauung und Taufe im Bistum Essen in einer Neuauflage vor. Sie sind inhaltlich vollständig überarbeitet sowie farblich und grafisch ansprechend gestaltet.

Die neuen Broschüren stehen wie gewohnt den Pfarreien und Gemeinden im Rahmen der Ehe- und Taufpastoral kostenlos zur Verfügung. Sie sind im Dezernat Pastoral, Abteilung Gemeinde und Lebensraum, erhältlich und können wie gewohnt bei Frau Barbara Hruschka abgeholt werden. (Bischöfliches Generalvikariat, Haus A, 4. Etage, Raum 408, Tel. 0201-2204-583) Wie bei der ersten Auflage des Ehe- bzw. Taufheftes ist es darüber hinaus für Einzelinteressenten möglich, die Broschüren beim Echter-Verlag oder im Buchhandel zum Preis von 4,20 Euro zu erwerben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 58 Sammelband des Zentrums für Berufungspastoral zum Priesterjahr

Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Berufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen Lebens heraus. Unter dem Leitwort des Priesterjahres, „Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der verschiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschienen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt haben. Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt auch nach der grundlegenden Berufung zum Christsein fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“ ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunkten wie Berufung, evangelische Räte und dem Dienst des Priesters nicht nur Priester, sondern alle am Thema Interessierten ansprechen.

„Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz (Taschenbuch, 360 Seiten, erhältlich ab Mai 2010 zum Preis von 13,50 EURO zuzüglich Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral unter info@berufung.org)

Nr. 59 Pfarranhang zum Gotteslob-Einlagen gesucht

Die Gemeinde St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen benötigt 200 Einlagen "Pfarranhang zum Gotteslob". Sollte eine Gemeinde diese Liedtexte noch besitzen und nicht mehr benötigen, melde sie sich doch bitte bei: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Gemeinde-

büro St. Mariä Empfängnis, Holbeinstr. 16, 45147 Essen
Telefon 0201 - 732553
Fax 0201 - 736290

Nr. 60 Rituale für die kirchliche Begräbnisfeier

Im September 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ erschienen. Da sich diese Ausgabe als revisionsbedürftig erwiesen hat, ist von Seiten der herausgebenden Bischofskonferenzen und konferenzfreien Bischöfe eine Überarbeitung in Auftrag gegeben worden. Infolgedessen wird der Zeitraum, in dem die Ausgabe von 1972/73 des Rituale rechtmäßig benutzt werden kann, bis zum 1. Adventssonntag 2011, 27.11.2011, verlängert.

Nr. 61 Journalistische Ausbildung für Theologen

Das Institut zur Förderung des publizistischen Nachwuchses e.V. bietet in einem speziellen Kurs Theologinnen und Theologen an, journalistische und medienpraktische Grundlagen zu erwerben. Der Kurs umfasst vier jeweils einwöchige Medienseminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit, die sich insgesamt über einen Zeitraum von 15 Monaten erstrecken. Anmeldeschluss ist der 01.10.2010. Weitere Auskünfte zu Konzeption, Zeitplan, Kosten und sonstigen Teilnahmebedingungen erhalten Sie über folgende Kontaktdaten: Institut für publizistischen Nachwuchs (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstr. 38, 80469 München, E-Mail: frach@ifp-kma.de.

Jahresabschluss 2009

BANK IM BISTUM ESSEN eG

45127 Essen

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2009

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			478.871,30		627
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			45.240.455,81		42.572
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	45.240.455,81				(42.572)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	45.719.327,11	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			59.283.359,99		42.524
b) andere Forderungen			619.564.714,06	678.848.074,05	583.622
4. Forderungen an Kunden				1.443.259.753,59	1.329.812
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	680.189.199,64				(600.002)
Kommunalkredite	265.806.213,32				(247.006)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		96.778
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(96.778)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		82.850.535,95			67.125
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	58.510.442,74				(46.517)
bb) von anderen Emittenten		951.405.945,10	1.034.256.481,05		630.360
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	822.985.535,89				(497.928)
c) eigene Schuldverschreibungen			1.138.152,25	1.035.394.633,30	1.056
Nennbetrag	1.126.000,00				(1.041)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				652.214.240,98	742.379
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			69.374.137,31		72.097
darunter:					
an Kreditinstituten	5.719.015,10				(5.355)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-2.650.000,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			208.176,86	69.582.314,17	179
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				22.750.609,07	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				12.194,00	21
12. Sachanlagen				26.498.344,07	27.580
13. Sonstige Vermögensgegenstände				8.454.143,98	10.393
14. Rechnungsabgrenzungsposten				65.585,09	270
15. Steuerabgrenzungsposten gemäß § 274 Abs. 2 HGB				10.883.317,63	8.840
Summe der Aktiva				<u>3.993.682.537,04</u>	<u>3.656.235</u>

	Geschäftsjahr				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			46.671,16		25.002
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>532.582.662,26</u>	532.629.333,42	334.590
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		482.672.534,46			208.904
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>127.172.889,80</u>	609.845.424,26		22.094
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		489.733.640,21			382.526
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1.762.590.301,21</u>	<u>2.252.323.941,42</u>	2.862.169.365,68	2.096.133
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			432.246.479,36		432.830
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	432.246.479,36	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.688.228,64	3.916
6. Rechnungsabgrenzungsposten				1.063.837,33	928
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			5.507.610,00		5.146
b) Steuerrückstellungen			4.300.866,00		1.191
c) andere Rückstellungen			<u>2.773.835,98</u>	12.582.311,98	2.316
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genusssrechtskapital				39.626.966,81	44.279
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	3.834.689,11				(9.459)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				15.250.000,00	13.250
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			32.628.400,00		22.138
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		31.139.345,06			30.729
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>28.844.846,78</u>	59.984.191,84		28.521
d) Bilanzgewinn			<u>1.813.421,98</u>	<u>94.426.013,82</u>	<u>1.742</u>
Summe der Passiva				<u>3.993.682.537,04</u>	<u>3.656.235</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		208.513.292,51			216.412
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	208.513.292,51		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>238.257.657,50</u>	238.257.657,50		186.329
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		90.656.898,08			102.679
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>37.161.177,71</u>	127.818.075,79		25.615
2. Zinsaufwendungen			<u>121.053.317,20</u>	6.764.758,59	140.716
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			17.859.196,08		28.035
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			666.247,69		1.412
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	18.525.443,77	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			5.387.986,12		4.969
6. Provisionsaufwendungen			<u>1.230.713,99</u>	4.157.272,13	1.153
7. Nettoertrag/-aufwand aus Finanzgeschäften				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.100.429,39	2.146
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		5.970.571,09			5.424
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>1.554.188,99</u>	7.524.760,08		1.792
darunter: für Altersversorgung	716.879,42				(1.002)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>5.773.688,53</u>	13.298.448,61	5.517
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				1.443.592,03	1.435
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				55.583,82	652
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			6.890.638,04		3.878
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	6.890.638,04	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			3.311.429,89		4.284
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>0,00</u>	3.311.429,89	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				<u>0,00</u>	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				5.548.211,49	4
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Vorjahr Erstattung von Steuern)			1.673.998,63		1.866
24. Sonstige Steuern			<u>60.790,88</u>	1.734.789,51	129
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>2.000.000,00</u>	0
25. Jahresüberschuss				1.813.421,98	1.742
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>0,00</u>	0
				1.813.421,98	1.742
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	0,00	0
				1.813.421,98	1.742
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	0,00	0
29. Bilanzgewinn				<u>1.813.421,98</u>	<u>1.742</u>

Nr. 63 Personalnachrichten

Es wurde ernannt am:

- 16.04.2010 K l a s c h k a, Bernd, Päpstlicher Ehrenkaplan, Geschäftsführer der Bischöfl. Aktion Adveniat, zum Ehrendomherrn an der Essener Domkirche;
- 16.04.2010 S c h m i d t, Jürgen, Msgr., Regens, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Essener Domkirche;
- 11.05.2010 B o e n i g, Berthold, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und von seiner Beauftragung als Krankenhausseelsorger an den Kath. Kliniken Oberhausen gGmbH, Betriebsteil St. Josef-Hospital, und am Ev. Krankenhaus in Oberhausen zum 31.07.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge an der Augusta-Krankenanstalt gGmbH in Bochum, gleichzeitig zum rector ecclesiae der Kapelle im St. Elisabeth-Krankenhaus gGmbH in Bochum, und zwar mit Wirkung vom 01.08.2010;
- 12.05.2010 Z i m m e r m a n n, Wilhelm, Propst, erneut zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Gelsenkirchen;
- 12.05.2010 R ü s i n g, Gerhard Ulrich, nach Entpflichtung von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung als Pastor der Gemeinde St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst und Versetzung in den Ruhestand zum 31.07.2010, zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen mit Wirkung vom 01.08.2010;
- 16.05.2010 S t a i s, Martin, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen zum 16.05.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg mit Wirkung vom 17.05.2010;
- 17.05.2010 W a l d n e r, Maria, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg und von ihrer Beauftragung, ihren Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz auszuüben, zum 31.07.2010, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und beauftragt als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Engelbert in Bochum-Dahlhausen mit Wirkung vom 01.08.2010;
- 17.05.2010 W i t t k a, Gerd, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 31.08.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am St. Clemens Hospitale Sterkrade gGmbH in Oberhausen und am Johanniter-Krankenhaus in Oberhausen, gleichzeitig zum rector ecclesiae der Kapelle im St. Clemens Hospitale Sterkrade gGmbH mit Wirkung vom 01.09.2010;
- 21.05.2010 D a n n e, Michael, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt, in der Gemeinde St. Antonius in Essen-Frohnhausen schwerpunktmäßig zu arbeiten;
- 25.05.2010 G ü n t h e r, P. Hans-Werner, als Ansprechpartner für die Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Saarn für den Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 31.08.2010;
- 25.05.2010 H e n z e, Hans-Walter, Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Marien (Beschäftigungsumfang von 50 %), zum Geistlichen Leiter der KJG – Diözesanverband Essen;
- 26.05.2010 H e u s c h, Gerhard, Pfarrer der Pfarrei St. Gertrud in Essen, zum Geistlichen Ehrenoberst der Eu-

	charistischen Ehrengarden des Stadtverbandes Essen mit Wirkung vom 03.06.2010;	21.06.2010	L i e d t k e , Thomas, zum Gemeindereferenten an der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und beauftragt, in der Gemeinde St. Marien in Oberhausen schwerpunktmäßig zu arbeiten, mit Wirkung vom 01.08.2010;
01.06.2010	S c h w a r z e r , Michael, Pastor, StR, nach seiner Entpflichtung von seiner Aufgabe als Gymnasialpfarrer am Mariengymnasium in Essen-Werden und von seinem Dienst als Subsidiar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Joseph in Essen-Katernberg auszuüben, zum 31.07.2010, zum Studienrat und Schulseelsorger am Nikolaus-Groß-Abendgymnasium – Weiterbildungskolleg des Bistums Essen mit Wirkung vom 01.08.2010;	21.06.2010	L i e d t k e , Katharina, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt, in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf schwerpunktmäßig zu arbeiten, mit Wirkung vom 01.08.2010;
		23.06.2010	W i l k , Barbara, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und beauftragt, in der Gemeinde St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst schwerpunktmäßig zu arbeiten, mit Wirkung vom 01.10.2010
01.06.2010	G r a w , Vinzent, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und seiner Beauftragung, in der Propsteigemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 31.07.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt, in der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zu arbeiten, sowie mit dem verbleibenden Beschäftigungsumfang mit der Erteilung von Unterricht und als Schulseelsorger am Mariengymnasium in Essen-Werden mit Wirkung vom 01.08.2010;	23.06.2010	L ö s i n g , Hermann-Josef, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Pastor der Gemeinde St. Josef in Nachrodt-Wiblingwerde zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Matthäus in Altena – Nachroth-Wiblingwerde für den Zeitraum von vier Jahren;
		24.06.2010	J e h l , Burkhard, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Josef in Essen-Katernberg schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 30.06.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und beauftragt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Christus König in Duisburg-Hochfeld. Mit den verbleibenden 50 % Beschäftigungsumfang beauftragt mit der City-Seelsorge in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg mit Wirkung vom 01.07.2010.
08.06.2010	S c h e v e , Stephan, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Johannes in Bochum-Wattenscheid-Leithe zum 26.06.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme mit Wirkung vom 27.06.2010;		
			Es wurden beauftragt am:
		31.05.2010	S p i c k e r m a n n , Hermann, nach Bestätigung der Ernennung zum Gemeindereferenten an der Pfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen, zum Gemeindereferent mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Pius in Gelsenkirchen-Hassel mit Wirkung vom 01.12.2010;
17.06.2010	R e i c h l i n g , P. Philipp Edgar OPraem, Dr. phil., zum Vorsitzenden des Kunstvereins im Bistum Essen e. V.;		

- 26.05.2010 Eßer, Sr. Birgitta, mit der ehrenamtlichen seelsorglichen Begleitung alter und kranker Menschen im Augustinum Essen mit Wirkung vom 01.06.2010;
- 01.06.2010 Fuhrmann, Markus, Diakon, unter Beibehaltung seiner Ernennung zum Diakon der Pfarrei St. Norbert in Duisburg und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Peter und Paul in Duisburg-Marxloh schwerpunktmäßig zu arbeiten, als Religionslehrer am Mariengymnasium in Essen-Werden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 01.08.2010;
- 08.06.2010 Lucassen, Sr. Maria Magdalena, mit der ehrenamtlichen Hospizseelsorge am Emmaus-Hospiz St. Hedwig Resse in Gelsenkirchen mit Wirkung vom 01.09.2010;
- 11.06.2010 Tolksdorf, Wilhelm, Dr. theol., Msgr., nach Entpflichtung von seinem Amt als Leiter des Dezernates 1 im Bischöfl. Generalvikariat und seiner Beauftragung als Bischöflicher Beauftragter für die muttersprachliche Seelsorge zum 28.09.2010, für den Zeitraum von drei Jahren mit einem Zusatzstudium zum Erwerb einer Habilitation im Fach Pastoraltheologie mit Wirkung vom 29.09.2010.
- Es wurden entpflichtet am:
- 18.05.2010 Croos, Antony Bala, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die tamilischsprachigen Katholiken im Bistum Essen zum 31.05.2010;
- 18.05.2010 Ziegenhagen, Volker, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Christus König in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl und von seiner Beauftragung als Pastor der Gemeinde Christus König in Halver;
- 21.05.2010 Schürmann, Gerhard, Pastor, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum;
- 25.05.2010 Vieten, P. Leo, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim und der Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim-Saarn zum 31.05.2010;
- 26.05.2010 Stavinsky, Heribert, Prälat, von seinem Amt als Geistlicher Ehrenoberst der Eucharistischen Ehrengarden des Stadtverbandes Essen zum 02.06.2010;
- 02.06.2010 Sabel, Roland, unter Beibehaltung seiner Beauftragung als Pastor der Gemeinde St. Michael in Mülheim von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim zum 31.08.2010;
- 11.06.2010 Paquet, Werner, unter Beibehaltung seines Dienstes als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Maximilian und Ewaldi in Duisburg-Ruhrort schwerpunktmäßig zu arbeiten, von seiner Aufgabe als Religionslehrer am Schifferkolleg Rhein in Duisburg-Homburg zum 31.08.2010;
- 14.06.2010 Kleimann, Ludger, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Bottrop sowie seiner Beauftragung als Pastor der Gemeinde St. Joseph in Bottrop-Batenbrock und in den Ruhestand versetzt zum 26.10.2010;
- 19.06.2010 Gewert, Petra, unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Gemeindefereferentin der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm-Gevelsberg-Ennepetal und ihrer Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg zu arbeiten, von ihrer Aufgabe als Kreisjugendseelsorgerin für das Kreisdekanat Hattingen-Schwelm zum 31.08.2010. Gleichzeitig erhöht sich ihr Beschäftigungsumfang in der Pfarrei St. Marien in Schwelm-Gevelsberg-Ennepetal bzw. in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg auf 100 %.
- Todesfälle von Geistlichen:
- Am Mittwoch, dem 26.05.2010, verstarb Pastor i. R. Anton K o r t h, zuletzt wohnhaft in Essen. Der Verstorbene wurde am 19.08.1926 in Mülheim/Ruhr geboren und am 17.02.1952 in Köln zum Priester geweiht. Von Februar 1952 war er

als Kaplan in St. Michael, Oberhausen, tätig und von Oktober 1955 bis Januar 1959 Kaplan in St. Marien, Essen-Steele-Rott. Ab Januar 1959 verrichtete er seinen Dienst als Kaplan in der Pfarrei Herz Mariä, Essen-Altenessen. Am 11.11.1964 wurde Pastor Korth als Kaplan an die Pfarrei St. Antonius Abbas, Essen-Schönebeck, versetzt und zum 10.12.1968 zum Pfarrer an St. Joseph in Essen-Frintrop ernannt. Nachdem er seit dem 01.01.1995 als Pfarrer i. R. mit bes. Dienst in der Pfarrei St. Antonius Abbas tätig war, wurde er am 19.08.2001 in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Friedhofs von St. Josef in Essen.

Am Freitag, dem 18.06.2010, verstarb Diakon Karl-Heinz H e c k m a n n, zuletzt wohnhaft Am Birkenbusch 4, 44803 Bochum.

Der Verstorbene wurde am 18.05.1935 in Wanne-Eickel geboren und am 22.01.1977 in Essen zum Diakon geweiht. Am 22.01.1977 wurde er als Diakon mit Zivilberuf an Liebfrauen, Bochum-Altenbochum, eingesetzt. Zum 21.08.2002 wurde Diakon Heckmann in den Ruhestand versetzt. Ab dem 01.01.2004 versah er erneut seinen Diakonendienst in Liebfrauen, Altenbochum.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Altenbochumer Friedhof, Feldmark.

Am Montag, dem 21.06.2010, verstarb Pastor i. R. Paul Norbert K ö s t e r, zuletzt wohnhaft Kapellenstraße 16, 45881 Gelsenkirchen.

Der Verstorbene wurde am 20.11.1929 in Bochum-Dahlhausen geboren und am 23.07.1959 in Bochum zum Priester geweiht. Am 04.08.1959 wurde er zum Vikar an Heilig Kreuz in Bochum und am 17.02.1964 zum Kaplan an St. Antonius, Oberhausen-Alstaden, ernannt. Seine Ernennung zum Pfarrer an der Pfarrei St. Anna in Gelsenkirchen-Schalke-Nord erfolgte am 22.05.1973. Mit Wirkung vom 01.01.2005 wurde Pastor Köster in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof am Stäfflingshof.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

Herausgegeben, verlegt und gedruckt von der Kanzlei im Bischöflichen Generalvikariat, Tel.: 0201/2204-317,
Fax: -570, E-Mail: kanzlei@bistum-essen.de, Postfach 10 04 64, 45004 Essen.
Bezugspreis: € 23,00 jährlich.
Beilagen: "Liturgischer Kalender" monatlich.
Postvertriebsstück K 21871